

Diese Lesefassung der Hauptsatzung enthält die Originalsatzung und ggf. nachfolgend zusätzlich aufgeführte Satzungsänderungen:

- Originalsatzung vom 06.02.2020, veröffentlicht am 26.02.2020, in Kraft ab dem 27.02.2020
-

Hauptsatzung der Gemeinde Sankt Michaelisdonn (Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sankt Michaelisdonn erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in blau einen barhäuptigen, bärtigen Mann (St. Michael) mit blondem Haar in goldener bäuerlicher Kleidung, der einem auf dem Rücken liegenden, rotbewehrten goldenen Drachen eine Lanze mit goldenem Schaft und einem silbernen Sensenblatt als Spitze in den Hals stößt und oben rechts von vier ins Kreuz gestellten goldenen Windmühlenflügeln begleitet wird.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt im blauen Lief die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung. Das fliegende Ende ist in neun waagerechte, abwechselnd blaue und gelbe Streifen geteilt.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift "Gemeinde Sankt Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen".

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Einstellung von Beschäftigten bei einer befristeten Beschäftigungsdauer von bis zu sechs Monaten,
2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000,00 €,
10. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Grundstücken und Grundstücksteilen, soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 800,00 € nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
13. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €,
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.
16. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg-St. Michaelisdonn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Steuer-, Gebühren- und Beitragsangelegenheiten
- Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen
- Unterhaltung sowie Vermietungs- und Verpachtungsangelegenheiten für sämtliche gemeindeeigenen Gebäude und Grundstücke, sofern diese Angelegenheiten nicht speziell auf einen anderen Ausschuss übertragen wurden
- Kindergartenangelegenheiten
- Friedhofsangelegenheiten
- Kleingartenangelegenheiten

b) Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Erschließungsmaßnahmen, Erschließungsverträge
- Naturschutz und Landschaftspflege, Öko-Konto
- Energieversorgung, Konzessionsverträge, Stromeinkauf
- Straßenbeleuchtung
- Wirtschafts- und Tourismusförderung

- Draisinenbahn
- Wahrnehmung der Aufgaben als Werkausschuss für den „Eigenbetrieb St. Michaelisdonn“

c) Sport- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Soziale und kulturelle Aufgaben der Gemeinde
- Zuschussangelegenheiten der Vereine und Verbände
- Seniorenbetreuung
- Jugendbetreuung
- Sportförderung
- Bewirtschaftung und Bauunterhaltung sowie Nutzungsverträge für die Sportanlagen einschl. der Sportlerheime
- Unterhaltung und Bau von Spielplätzen
- Betrieb und Bauunterhaltung für das Schwimmbad und den Jugendtreff
- Personalangelegenheiten in Bezug auf Schwimmbad und Jugendtreff

d) Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Änderung und Neufassung der Hauptsatzung, Entschädigungssatzung, Geschäftsordnung und Marktsatzung sowie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Feuerwehrangelegenheiten einschl. Gebäude
- Abwasserbeseitigungsangelegenheiten
- Beteiligungsverwaltung bezogen auf die ASMG
- Unterhaltung sowie Vermietungs- und Verpachtungsangelegenheiten für folgende Gebäude und Grundstücke:
ZOB-Gebäude mit Fahrradunterstand (Schwarzer Weg 1); Wohn- und Gewerbegebäude „Alte Post“ (Westerstraße 1); Mehrzweckgebäude (Marktplatz); Feuerwehrhaus (Johannßenstraße 21); ehemaliges Real-
schulgebäude einschließlich der Mehrzweckhalle (Birkenstraße 9); Mietsgebäude (Österstraße 28)
- Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Personalangelegenheiten Ehrenamt einschl. Diensträume

e) Wegeausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Unterhaltung und Bau von Wegen und Straßen einschl. der Brücken und Unterführungen, Knickpflege und Straßenbegleitgrün
- Bau und Unterhaltung von öffentlichen Plätzen, öffentlichen Parkplätzen, öffentlichen Grünflächen und Denkmälern
- Durchführung eines jährlichen „Umwelttages“ zur Reinigung von Wegerändern und Plätzen im Innen- und Außenbereich der Gemeinde
- Unterhaltung und Erweiterung des Wanderwegenetzes einschl. der Rastplätze
- Straßenverkehrsangelegenheiten
- Bau- und Erhaltungsmaßnahmen am Bauhofsgebäude einschl. der dazu zählenden Grundstücke
- Unterhaltung und Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen für den Bauhof
- Personalangelegenheiten Bauhof

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Als stellvertretende Ausschussmitglieder können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder einer auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben a) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(6) Den Ausschüssen nach Abs. 1 wird die Befugnis übertragen, in ihrem Aufgabengebiet Aufträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 bis zu einem Wert von 75.000,00 € zu vergeben.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Dithmarscher Kurier“
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-burg-st-michaelisdonn.de eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung „Dithmarscher Kurier“ hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 31.01.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sankt Michaelisdonn, 06.02.2020

Volker Nielsen
Bürgermeister